

## **Friedhofsordnung für die Ehrenfriedhöfe Hürtgen und Vossenack vom 23.06.2008**

Der Kreistag des Kreises Düren hat aufgrund der §§ 5, 6 der Kreisordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) in der aktuellen Fassung in seiner Sitzung am 17. Juni 2008 folgende Friedhofsordnung beschlossen:

### **§ 1 Geltungsbereich**

1. Die Ehrenfriedhöfe Hürtgen und Vossenack, im Gebiet der Gemeinde Hürtgenwald gelegen, sind Eigentum des Kreises Düren.
2. Die Friedhofsordnung gilt für die beiden Ehrenfriedhöfe, sowie das sogenannte „Windhunddenkmal“. Der Geltungsbereich umfasst auch alle in der Anlage gekennzeichneten Flächen, die in unmittelbarer und enger räumlicher Nähe an die beiden Ehrenfriedhöfe angrenzen und zum Betreten und Befahren bestimmt und geeignet sind.

### **§ 2 Friedhofszweck**

Die Ehrenfriedhöfe Hürtgen und Vossenack sind gemäß Gräbergesetz dem besonderen Gedenken an die Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft gewidmet und sollen für zukünftige Generationen die Erinnerung daran wach halten, welche schrecklichen Folgen Krieg und Gewaltherrschaft haben. Die auf den beiden Gräberstätten Ruhenden haben dauerndes Ruherecht.

### **§ 3 Öffnungszeiten**

Die Friedhöfe sind ganzjährig zugänglich. Die Toilettenanlagen sind für die Besucher der Friedhöfe von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr wie folgt geöffnet:

- |                                       |                                    |
|---------------------------------------|------------------------------------|
| a) vom 01. April bis zum 30. November | täglich und                        |
| b) vom 01. Dezember bis 31. März      | nur an Wochenenden und Feiertagen. |

In den Wintermonaten bleiben die Toilettenanlagen bei extremen Witterungsverhältnissen (Schnee und Glatteis) auch an Wochenenden und Feiertagen geschlossen.

### **§ 4 Verhalten auf den Friedhöfen**

1. Jeder hat sich auf den Friedhöfen so zu verhalten, wie es der Würde als Ort der Trauer, des Totengedenkens und der Besinnung entspricht.
2. Wer Anordnungen des Friedhofpersonals nicht befolgt, kann vom Friedhof verwiesen werden.
3. Kinder unter 12 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und unter der Verantwortung Erwachsener betreten.

4. Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet:
- a) Kränze oder ähnliche Gebinde an den Hochkreuzen, den Gedenksteinen oder dem Sarkophag in Vossenack nieder zu legen,
  - b) Uniformen, Uniformteile oder gleichartige Kleidungsstücke als Ausdruck gemeinsamer politischer Gesinnung zu tragen,
  - c) Äußerungen und Handlungen vorzunehmen, mit denen Glaubensbekenntnisse oder politische Gesinnungen anderer verachtet oder verunglimpft werden können,
  - d) die Wege mit Fahrzeugen aller Art – ausgenommen sind Kinderwagen und Rollstühle, sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden – zu befahren,
  - e) Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen sowie gewerbliche Dienste anzubieten,
  - f) gewerbsmäßig zu photographieren,
  - g) ohne vorherige Zustimmung der Friedhofsverwaltung Druckschriften zu verteilen,
  - h) die Friedhöfe und ihre Einrichtungen zu verunreinigen oder zu schädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen) zu betreten.
  - i) zu lärmern, zu spielen und in sonstiger Weise die Totenruhe zu stören (insbesondere Musikdarbietungen und die Benutzung von Tonträgern),
  - j) Tiere mitzubringen (ausgenommen Blindenhunde).
5. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zu lassen, soweit sie mit dem Zweck der Friedhöfe und der Ordnung auf ihnen vereinbar sind.

## **§ 5 Veranstaltungen**

1. Veranstaltungen, Versammlungen und Aufzüge auf den Ehrenfriedhöfen und den in § 1 näher bezeichneten Bereich, sind nicht erlaubt.
2. Im Einzelfall kann die Friedhofsverwaltung auf Antrag des Veranstalters eine Ausnahme vom Verbot nach Absatz 1 erteilen, es sei denn der äußere Ablauf oder der Gegenstand der Versammlung oder des Aufzuges lässt absehen, dass
  - a) an Formen und Inhalte nationalsozialistischen Heldengedenkens oder an Verlautbarungen des Oberkommandos der Wehrmacht oder an bestimmte kennzeichnende Gebräuche und Gepflogenheiten nationalsozialistischer Organisationen angeknüpft wird,
  - b) das Unrecht eines Angriffskriegs, einer Gewaltherrschaft, von Völkermord, von Verbrechen gegen die Menschlichkeit oder von Kriegsverbrechen auch nur teilweise geleugnet, gebilligt oder verharmlost wird oder

- c) die verantwortliche oder auch nur tatsächliche Mitwirkung an diesem Unrecht oder an der Aufrechterhaltung der nationalsozialistischen Gewalt- und Willkürherrschaft, auch nur in Ansehung soldatischer Leistungen, als ehrenhaft oder sonst vorbildlich dargestellt wird.
3. Die Erlaubnis für eine Veranstaltung auf den Ehrenfriedhöfen ist 4 Wochen vorher bei dem Friedhofsträger zu beantragen.
  4. Veranstaltungen des Kreises Düren und des Volksbundes Deutsche Kriegsgräberfürsorge e.V. bedürfen keiner Erlaubnis.
  5. Der Förderverein „Windhunde mahnen zum Frieden e.V.“ bedarf für seine Veranstaltungen im Bereich des sogenannten „Windhunddenkmals“ keiner Erlaubnis.

## **§ 6 Haftung**

Der Kreis Düren haftet nicht für Schäden von Besuchern, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen, höherer Gewalt (Windbruch, fallende Bäume usw.) durch Bewuchs, z.B. Baumwurzeln, durch dritte Personen oder durch Tiere (z.B. Wild) entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Im Übrigen haftet der Kreis Düren nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.

## **§ 7 Ordnungswidrigkeiten**

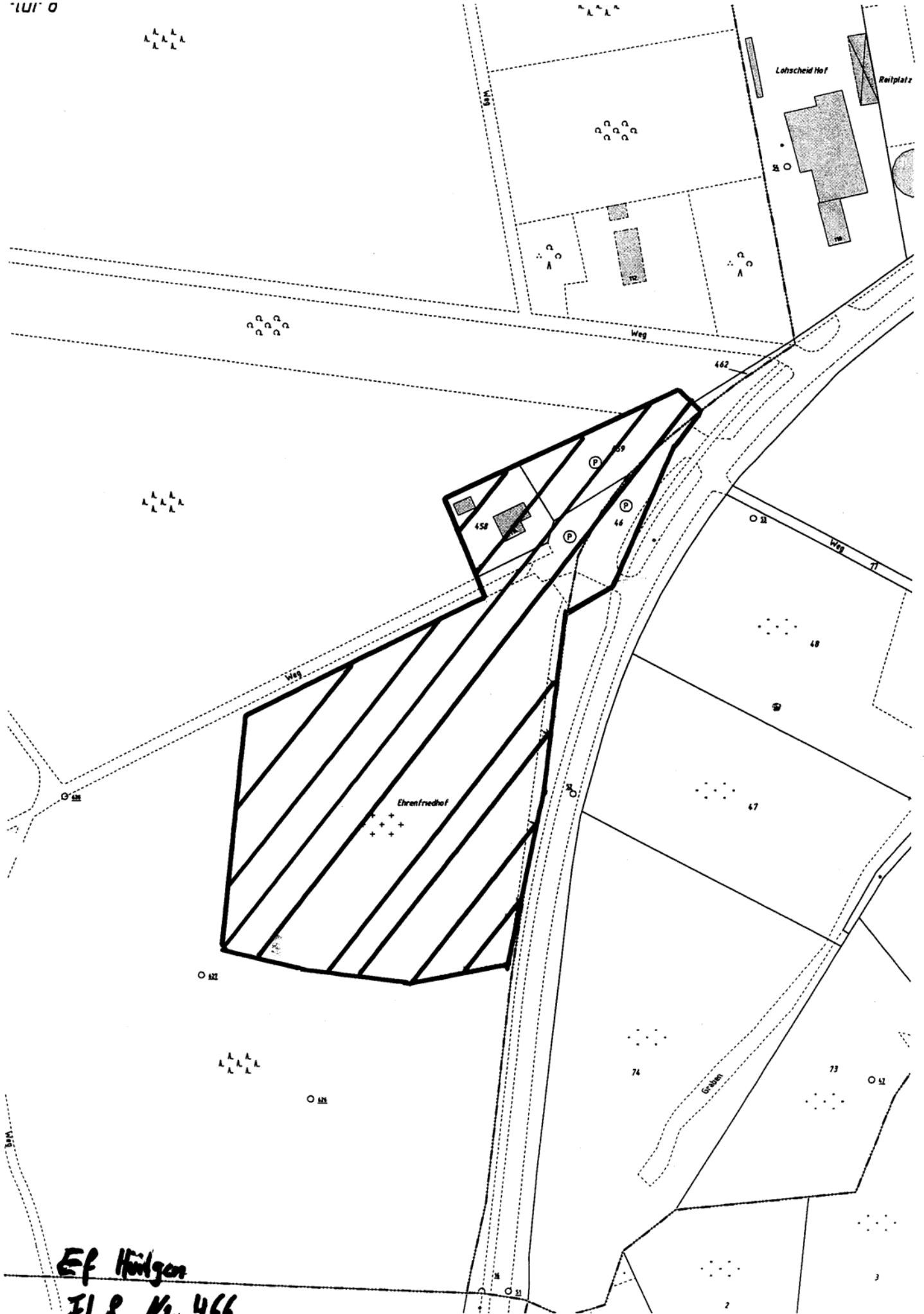
Ordnungswidrig im Sinne von § 5 Abs. 2 der KrO NRW handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die in den §§ 1 bis 5 festgelegten Verbote und Gebote handelt.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.07.2008 in Kraft.

Kreis Düren  
Der Landrat

101 0



Ef Hülgen  
 Fl 8, Nr. 466

R 2525 091 m

H 5615 773 m

Flur 8

Gemeinde Hürtgenwald

Kreis Düren

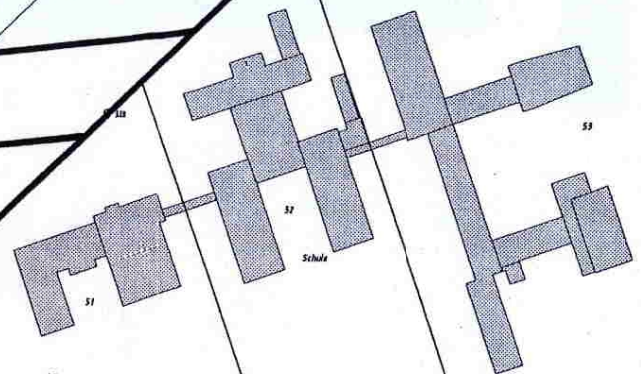
Kreis Düren

Flur 9

Flur 7

Flur 8

Buchenbuschweg



H 5615 235 m

R 2524 308 m

E. Vossenack

AUSZUG AUS DEM LIEGENSCHAFTSKATASTER  
 - Liegenschaftskarte / Flurkarte -  
 Standardauszug  
 Maßstab 1:2000  
 Datum 06.05.1999 (Antrag-Nr.: 03430416.5)

Kreis Düren  
 Vermessungs- und Katasteramt  
 Gemeinde Hürtgenwald  
 Gemarkung Vossenack Flur 8  
 Flurstück 167

Der Auszug ist automatisch erzeugt, er ist ohne Unterschrift gültig.  
 Dieser Auszug ist gesetzlich geschützt (§ 3 Abs. 1 Verneinung des Verjährungsanspruchs,  
 Urheberrecht, Verbot der Nachverbreitung oder die Weitergabe an Dritte durch die Zustimmung des  
 Katasteramtes).